



für den Sozial-, Schul- und Kultur-  
ausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**"Gesundheitszentrum Schwäbische Alb" in Hohenstein; Gründung einer Gesellschaft als GbR  
- Gesellschaftsvertrag und Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Hohenstein**

**Beschlussvorschlag:**

1. Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Hohenstein und dem Landkreis Reutlingen (Anlage 1) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf dieser Grundlage die Aufgaben als Projektträger gemeinsam mit der Gemeinde Hohenstein wahrzunehmen.
2. Dem Gesellschaftsvertrag (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, der Gesellschaft beizutreten und gemeinsam mit der Gemeinde Hohenstein die Aufgabe als Geschäftsführender Gesellschafter wahrzunehmen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Aus der gemeinsamen Projektträgerschaft und dem Beitritt zur Gesellschaft „Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR“ ergeben sich keine finanziellen Verpflichtungen des Landkreises.

**Sachdarstellung/Begründung:**

1. Der Sachverhalt wurde in den öffentlichen KT-Drucksachen Nrn. IX-0632 und IX-0632/1 umfassend dargestellt.

In Ziffer 3 des Beschlussvorschlages der KT-Drucksache Nr. IX-0632 wurde die Verwaltung beauftragt, den Gesellschaftsvertrag und die Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Hohenstein weiter auszuarbeiten und den Kreisgremien zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

2. Beim Gesellschaftsvertrag ergab die abschließende Abstimmung des in KT-Drucksache Nr. IX-0632/1 dargestellten Entwurfs lediglich eine geringfügige Änderung in § 3 Abs. 1 c). Die Änderung ist in Anlage 2 dargestellt (die Streichung ist durchgestrichen, die Ergänzung unterstrichen).
3. Im Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Hohenstein sind die Aufgaben des Landkreises in Ziffer 2.1 aufgeführt. Er übernimmt die fachliche Begleitung des Patientenlotsen

(die Anstellung soll über das MVZ II der Kreiskliniken Reutlingen GmbH erfolgen) sowie den Schriftverkehr und den Kontakt mit der Robert-Bosch-Stiftung GmbH.

Die Gemeinde Hohenstein übernimmt die Bereitstellung der Fördermittel der Robert-Bosch-Stiftung GmbH.

Die weiteren Aufgaben

- Geschäftsführung und Vertretung
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Pressekontakte
- Akquise weiterer Fördermittelgeber
- Koordination der Gesellschafter, Leistungserbringer und sonstiger Partner im Gesundheitszentrum

werden gemeinsam und in gegenseitiger Abstimmung wahrgenommen.

# **Kooperationsvertrag**

zwischen dem

**Landkreis Reutlingen**

und der

**Gemeinde Hohenstein**

## **A. Vorbemerkung**

Ausgehend von der Erkenntnis, dass es immer schwieriger wird, die Gesundheitsversorgung insbesondere im ländlichen Raum sicherzustellen, hat sich der Landkreis Reutlingen im Rahmen seiner Kommunalen Gesundheitskonferenz bereits im Jahre 2012 entschlossen, gemeinsam mit der Gemeinde Hohenstein das „Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein“ zur wohnortnahen Primär- und Langzeitversorgung einschließlich der Notfallversorgung (im Folgenden auch „GZH“) zu initiieren. Das zwischenzeitlich von der Robert Bosch Stiftung GmbH geförderte Projekt („PORT“, d.h. „Patientenorientierte Zentren zur Primär- und Langzeitversorgung“) ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Projektträger gegenüber der Robert Bosch Stiftung GmbH auftritt und die erforderliche Infrastruktur (Projektleitung, Patientenlotsen, gemeinschaftlich genutzte Räume etc.) zur Verfügung stellt.

Das Gebäude des GZH wird von der Hans Schwörer-Stiftung (nachfolgend Stiftung) errichtet und an die jeweiligen Leistungserbringer vermietet. Dazu schließt jeder Leistungserbringer mit der Stiftung einen eigenen Mietvertrag ab. Durch die Auswahl der Mieter / Nutzer des GZH wird eine ganzheitliche Betreuung der Bevölkerung in Hohenstein und der Region gesichert. Die gesundheitliche Versorgung einschließlich medizinischer Versorgung, Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Pflege soll sichergestellt werden. Im Rahmen der Gesamtkonzeption soll eine vernetzte und sektorenübergreifende Versorgung aus einem Guss erreicht werden und die Patienten können bei der Auswahl und Inanspruchnahme der Angebote durch einen Patientenlotsen begleitet werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass zumindest ein Rechtsträger die Projektträgerschaft übernimmt. Im Hinblick darauf, dass der Landkreis Reutlingen – nachfolgend auch „Landkreis“ – und die Gemeinde Hohenstein – nachfolgend auch „Gemeinde“ – das Gesundheitszentrum initiiert haben, sind Landkreis und Gemeinde darin übereingekommen, die Projektträgerschaft gemeinsam zu übernehmen.

Im Rahmen der Gesamtkonzeption soll die „Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR“ gegründet werden, in der die Leistungserbringer des Gesundheitszentrums zusammen geschlossen sind und die als Innengesellschaft die Koordination und Organisation des Zusammenwirkens der Partner des Gesundheitszentrums übernehmen soll. Die Projektträger werden dieser Gesellschaft als geschäftsführende Gesellschafter ebenfalls angehören.

Die Projektträger treten gegenüber den Fördermittelgebern, allen voran der Robert Bosch Stiftung GmbH, als verantwortliche Ansprechpartner auf, sie sind verantwortlich für die gemeinschaftliche Infrastruktur (schließen dazu auch insbesondere die erforderlichen Verträge mit Dritten ab) und stellen diese den Partnern im Gesundheitszentrum zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt aus den von der Robert Bosch Stiftung GmbH bewilligten Fördermitteln und ggf. weiteren Drittmittelgebern.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner nachfolgende

## **B. Kooperationsvereinbarung**

### **1. Gegenstand der Kooperation**

#### 1.1 Gegenstand der Kooperation ist die

- Aufteilung der Aufgaben, die außerhalb der „Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR“ aufgrund des dortigen Gesellschaftsvertrags von den Projektpartnern zu erfüllen sind,
- Abstimmung der Kooperationspartner bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als geschäftsführende Gesellschafter der Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR“ einschließlich der Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen.

#### 1.2 Im Rahmen des Gesellschaftsvertrags der „Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR“ sind von den Projektträgern die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Geschäftsführung und Vertretung,
- Bereitstellen der von Dritten gewährten Fördergelder für das GZH, Schriftverkehr mit Fördermittelgebern, Erstellung von Nachweisen über die Verwendung der Fördermittel,

- Koordination der Gesellschafter, Leistungserbringer und sonstiger Partner im GZH,
- Bereitstellung des Patientenlotsen,
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Pressekontakte

## **2. Aufgaben des Landkreises**

2.1 Von den in Ziff. 1.2 genannten Aufgaben übernimmt der Landkreis

- die fachliche Begleitung des Patientenlotsen; die Anstellung soll, auch im Hinblick auf eine spätere Regelfinanzierung über das MVZ II der Kreiskliniken Reutlingen GmbH erfolgen,
- Schriftverkehr und Kontakt mit der Robert-Bosch-Stiftung GmbH

2.2 Soweit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziff. 2.1. Verträge abzuschließen sind, erfolgt dies durch den Landkreis.

2.3 Die durch die Wahrnehmung der in Ziff. 2.1 entstehenden Kosten werden aus Fördermitteln finanziert, darüber hinaus wird vorhandenes Personal eingesetzt.

## **3. Aufgaben der Gemeinde**

3.1 Von den in Ziff. 1.2 genannten Aufgaben übernimmt die Gemeinde

- die Bereitstellung der Fördermittel der Robert-Bosch-Stiftung GmbH

3.2 Soweit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziff. 3.1. Verträge abzuschließen sind, erfolgt dies durch die Gemeinde.

3.3 Die durch die Wahrnehmung der in Ziff. 3.1 entstehenden Kosten werden aus Fördermitteln finanziert, darüber hinaus wird vorhandenes Personal eingesetzt.

#### **4. Gemeinsame Aufgaben**

4.1 Die folgenden Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen:

- Geschäftsführung und Vertretung
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Pressekontakte
- Akquise weiterer Fördermittelgeber
- Koordination der Gesellschafter, Leistungserbringer und sonstiger Partner im GZH

4.2 Soweit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziff. 4.1. Verträge abzuschließen sind, erfolgt dies durch die Gemeinde Hohenstein.

4.3 Die durch die Wahrnehmung der in Ziff. 4.1 entstehenden Kosten werden aus Fördermitteln finanziert, darüber hinaus wird vorhandenes Personal eingesetzt.

4.4 Die gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben erfolgen in gegenseitiger Abstimmung

#### **5. Ausübung der Rechte und Wahrnehmung der Pflichten als geschäftsführende Gesellschafter**

Die Einberufung und Leitung von Gesellschafterversammlungen sowie die Durchführung von Abstimmungen im Umlaufverfahren erfolgt im rotierenden System abwechselnd durch den Landkreis und die Gemeinde.

#### **6. Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung**

6.1 Die Kooperationspartner sind bestrebt, ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung einheitlich auszuüben. Dazu erfolgt rechtzeitig im Vorfeld der Gesellschafterversammlung eine Abstimmung von Landkreis und Gemeinde über das Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung.

- 6.2 Bei Entscheidungen, die nach § 7 Abs.6 des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung beider geschäftsführenden Gesellschafter bedürfen (Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft) erfolgt rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung eine Einigung über das Stimmverhalten.

Kommt diese Einigung nicht zu Stande gilt die Zustimmung zum jeweiligen Beschluss als nicht erteilt.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform von diesem Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen abgewichen werden. Dies gilt auch für die Aufhebung und Änderung dieser Schriftformklausel.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Reutlingen, den

---

Thomas Reumann

Landrat

---

Jochen Zeller

Bürgermeister

## **Gesellschaftsvertrag**

der

### **Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR**

#### **A. Vorbemerkung**

Ausgehend von der Erkenntnis, dass es immer schwieriger wird, die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum sicherzustellen, hat sich der Landkreis Reutlingen (nachfolgend auch „Landkreis“) bereits im Jahre 2012 entschlossen, gemeinsam mit der Gemeinde Hohenstein (nachfolgend auch „Gemeinde“) das „Gesundheitszentrum Schwäbische Alb“ in Hohenstein zur wohnortnahen Primär- und Langzeitversorgung einschließlich der Notfallversorgung (nachfolgend auch „GZH“) zu initiieren. Das zwischenzeitlich von der Robert Bosch Stiftung GmbH geförderte Projekt („PORT“, d.h. „patientenorientierte Zentren zur Primär- und Langzeitversorgung“, nachfolgend „PORT“) ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Projektträger gegenüber der Robert Bosch Stiftung GmbH auftritt und die erforderliche Infrastruktur (Projektleitung, Patientenlotsen, gemeinschaftlich genutzte Räume etc.) zur Verfügung stellt. Diese Funktion hat gegenüber der Robert Bosch Stiftung GmbH die Gemeinde Hohenstein übernommen; Gemeinde Hohenstein und Landkreis Reutlingen sind sich aber darin einig, dass die damit zusammenhängenden Funktionen von ihnen beiden im Rahmen des GZH wahrgenommen werden.

Das Projekt ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Koordination zwischen Projektträgern, Vermieter und Leistungserbringern zum Betrieb des GZH erfolgt. Unterstützt wird diese Koordination durch die Projektträger, die über das konkrete Leistungsspektrum des GZH hinausgehend Pfade von (potenziellen) Patienten zu sonstigen, im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens in Hohenstein und Umgebung ansässigen Leistungserbringern, Vereinen, insbesondere Sportvereinen, und Organisationen schafft, um die Gesundheit der (potenziellen) Patienten zu fördern und zu stabilisieren.

Das für das GZH vorgesehene Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde Hohenstein. Diese bestellt zugunsten der Hans Schwörer Stiftung (nachfolgend „Stiftung“) ein Erbbaurecht. Die Stiftung errichtet darauf das Gebäude des GZH und vermietet es an Leistungserbringer im Bereich des Gesundheitswesens. Die Gemeinschaftsräume werden von der Stiftung an die Gemeinde vermietet, die ihrerseits Teilflächen an den Landkreis untervermietet. In der Errichtung und Vermietung des Gebäudes sieht die

Stiftung eine nachhaltige Vermögensanlage. In diesem Rahmen strebt sie gleichzeitig einen wirtschaftlichen Betrieb der Immobilie des GZH an.

Zur Realisierung des GZH schließt jeder Leistungserbringer mit der Stiftung einen eigenen Mietvertrag ab. Durch die Auswahl der Mieter / Nutzer des GZH wird eine ganzheitliche Betreuung der ländlichen Bevölkerung gesichert, die die verschiedenen gesundheitlichen Aspekte einbezieht.

Die Projektpartner sind darin übereingekommen, dass die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Konzeption am besten im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Projektpartner zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nachfolgenden

## **B. Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz, Beginn, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen

#### **Gesundheitszentrum Schwäbische Alb Hohenstein GbR.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hohenstein.
- (3) Die Gesellschaft beginnt am .
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Gesellschaft, Erfüllung der PORT-Kriterien**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Innengesellschaft, die nach außen nicht in geschäftliche Beziehungen tritt. Zweck der Gesellschaft ist die Koordination und Organisation des GZH. In dieser Funktion bildet die Gesellschaft als interprofessionelle Organisationsgemeinschaft die Plattform für eine Koordination der materiellen und ideellen Rahmenbedingungen im GZH, ohne dass eine gemeinschaftliche Berufsausübung der Gesellschafter entsteht.
- (2) Das GZH wird nach den Vorgaben und Richtlinien des von der Robert Bosch Stiftung GmbH aufgesetzten Förderprogramms „PORT“ gefördert. Zweck der Gesellschaft ist es daher weiter, für die Einhaltung der Vorgaben des Förderprogramms und der Förderbedingungen zu sorgen. Diese werden nachfolgend gemeinsam als „PORT-Kriterien“ bezeichnet.
- (3) Das Förderprogramm hat die Gestaltung, Förderung und weitere Konzeption eines patientenorientierten Zentrums zur Primär- und Langzeitversorgung zum Gegenstand, das
  - auf den regionalen Bedarf abgestimmt ist,
  - sich für eine patientenzentrierte, koordinierte, kontinuierliche Versorgung einsetzt,
  - Bürger und Patienten bei der Inanspruchnahme von ärztlichen, therapeutischen, pflegerischen und sozialen Leistungen durch einen „Patientenlotsen“ unterstützt,
  - Patienten beim Umgang mit ihren Erkrankungen unterstützt,
  - die multiprofessionelle Zusammenarbeit von Gesundheits-, Sozial- und anderen Berufen auf Augenhöhe unter Wahrung der fachlichen und beruflichen Eigenständigkeit der Leistungserbringer unterstützt,
  - neue Potentiale wie „e-Health“ fördert,
  - die Prävention und Gesundheitsförderung einschließt und
  - eine kommunale Einbindung sicherstellt.
- (4) Aufgabe des GZH ist es daher, unter Beachtung der PORT-Kriterien in deren konkreter Umsetzung in der Gemeinde Hohenstein und der Region südliche Alb
  - die gesundheitsbezogene Infrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere in der Gemeinde Hohenstein und der Region südliche Alb zu verbessern,

- die Wege zu Kliniken, Fachärzten, Pflegeeinrichtungen, Seelsorgern, Hospizdiensten und sonstigen Leistungsangeboten für Patienten zu bahnen,
- Gesundheitsförderung und Prävention aus einer Hand anzubieten,
- die Kooperation von ehrenamtlichen und professionellen Anbietern zu fördern,
- die multiprofessionelle Zusammenarbeit (z. B. in Fallkonferenzen und Qualitätszirkeln) zu unterstützen,
- weiterführende Angebote wie gesundheitsbezogene Fortbildung, Informations- und Beratungsangebote mit Gesundheitsbezug zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Gesellschafter**

(1) Gesellschafter sind

- a) die Gemeinde Hohenstein und der Landkreis Reutlingen in ihrer Eigenschaft als Projektträger und Geschäftsführende Gesellschafter (nachfolgend Geschäftsführende Gesellschafter),
- b) die Hans Schwörer-Stiftung in ihrer Eigenschaft als Vermieterin,
- c) das Universitätsklinikum Tübingen im Hinblick auf die im GZH [zu akkreditierendebetriebe](#) Lehrpraxis,
- d) als Leistungserbringer:
  - aa) die MVZ II der Kreiskliniken Reutlingen GmbH,
  - bb) Herr Dr. Wilfried Henes (Kinderarzt),
  - cc) Herr Aleksandar Matković (Physiotherapeut),
  - dd) Frau Daniela Sass (Ergotherapeutin).

(2) Die Abtretung und Belastung von Gesellschaftsanteilen ist nicht zulässig. §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 6 bleiben unberührt.

- (3) Gesellschafter kann nur sein, wer einen Mietvertrag über Praxisräume im GZH abgeschlossen hat oder abzuschließen bereit ist. Dies gilt nicht für die Geschäftsführenden Gesellschafter und die Stiftung. An die Stelle eines Mietvertrags tritt beim Universitätsklinikum Tübingen das Bestehen eines Vertrags mit der Universität Tübingen über die Ausbildung von Studierenden in der Lehrpraxis im GZH.

#### **§ 4**

#### **Gesellschafterbeiträge**

- (1) Alle Gesellschafter verpflichten sich, den Gesellschaftszweck zu fördern und insbesondere die PORT-Kriterien zu beachten. Die Gesellschafter, die Leistungserbringer sind, verpflichten sich, die eigene berufliche Tätigkeit unter Beachtung der PORT-Kriterien und der von der Gesellschaft vorgegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen im Rahmen des GZH anzubieten und zu erbringen.
- (2) Die Geschäftsführenden Gesellschafter verpflichten sich in ihrer Eigenschaft als Projektträger, im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrags die finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen vorzuhalten und zu schaffen, die für den Betrieb des GZH nach den PORT-Kriterien erforderlich sind.
- (3) Der Beitrag der Geschäftsführenden Gesellschafter besteht im Vorhalten und Bereitstellen der von der Robert Bosch Stiftung GmbH und ggf. Dritten zur Verfügung gestellten Ressourcen. Die Vorgaben und Bewilligungsbedingungen der Robert Bosch Stiftung GmbH sind zu beachten.

In diesem Rahmen übernehmen sie die folgenden Aufgaben:

- Geschäftsführung und Vertretung,
- Bereitstellen der von Dritten gewährten Fördergelder für das GZH, Schriftverkehr mit Fördermittelgebern, Erstellung von Nachweisen über die Verwendung der Fördermittel,
- Bereitstellung des Patientenlotsen,
- Koordination der Gesellschafter, Leistungserbringer und sonstiger Partner im GZH,
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Pressekontakte.

- (4) Im Übrigen wird eine finanzielle Einlage von den Gesellschaftern nicht erbracht. Ein gemeinsames Gesellschaftsvermögen wird nicht gebildet.
- (5) Spenden und sonstige Vermögenseinlagen für das GZH können nur von den Projektträgern vereinnahmt werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind nur die Geschäftsführenden Gesellschafter – jeweils einzeln und im Innenverhältnis unter Beachtung der Regelungen des zwischen ihnen abgeschlossenen Kooperationsvertrags – berechtigt und verpflichtet. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Den Geschäftsführenden Gesellschaftern ist es untersagt, Geschäfte und Vereinbarungen im Namen der Gesellschaft abzuschließen, die zu einer finanziellen Einstandspflicht der Gesellschaft führen können. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Projektträger werden stets von den Projektträgern als eigene Verbindlichkeiten im eigenen Namen begründet.
- (3) Den übrigen Gesellschaftern ist ein Handeln im Namen der Gesellschaft im Außenverhältnis nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung berät über alle wesentliche Fragen der fachlichen und konzeptionellen Zusammenarbeit im GZH, insbesondere über
  - die fachliche Weiterentwicklung des GZH, auch für den Fall von Nachbesetzungen bei Ausscheiden eines Leistungserbringers,
  - die optische Ausgestaltung des GZH,
  - eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für das GZH, wie beispielsweise im Rahmen der Pressearbeit,
  - die Durchführung von Tagen der Offenen Tür,

- Gesundheits- und Bildungsaktionen und –angeboten,
  - Fragen im Rahmen der Raumnutzung, soweit diese für das GZH von übergreifender Bedeutung ist.
- (2) Sie beschließt über Empfehlungen zu Konzeption und Vermietung im GZH sowie über die Gegenstände, die die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung vorlegt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber hinaus über
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern,
  - die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
- (4) Wird die Aufnahme eines Gesellschafters verweigert, der bereit ist, einen Mietvertrag über Praxisräume abzuschließen, und würde die Vermietung dem Betrieb des Gesundheitszentrums dienen und entsteht dadurch ein Leerstand, sind die Gesellschafter, durch deren Stimmrechtsausübung die Aufnahme verweigert wird, zu gleichen Teilen, nicht gesamtschuldnerisch verpflichtet, der Hans Schwörer Stiftung als Vermieterin die entgangene Miete zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführenden Gesellschaftern einberufen. Eine Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von den Geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter dies für erforderlich hält.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführenden Gesellschafter in Textform (auch im Wege der elektronischen Medien) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt im Falle der schriftlichen Einladung mit der Aufgabe bei der Post.

- (4) Die Geschäftsführenden Gesellschafter leiten die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die Geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter vertreten lassen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern sowie die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft der Zustimmung der beiden Geschäftsführenden Gesellschafter. Im Hinblick auf den gleichzeitigen Abschluss eines Mietverhältnisses bedarf die Aufnahme eines Gesellschafters, der Leistungserbringer ist, zusätzlich der Zustimmung der Stiftung.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von den Geschäftsführenden Gesellschaftern unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern in Textform mitzuteilen.
- (8) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung – wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der Mitteilung in Textform – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

## **§ 8**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist im Hinblick auf die enge Verzahnung der Beteiligung an der Gesellschaft mit dem Mietvertrag über Praxisräume / dem Vertrag über die Zusammenarbeit in der Lehrpraxis und im Hinblick auf die Rechtsstellung der Geschäftsführenden Gesellschafter als Projektträger ausge-

schlossen. Das Recht zur Kündigung des Mietvertrags über Praxisräume / des Vertrags über die Zusammenarbeit in der Lehrpraxis mit der Folge des kündigungslosen Ausscheidens nach § 9 Abs. 2 d) bleibt unberührt. Wird ein Mietverhältnis mit dem Vermieter oder der Vertrag über die Zusammenarbeit in der Lehrpraxis gekündigt, ist der Vermieter verpflichtet, die Geschäftsführenden Gesellschafter davon unverzüglich in Textform zu unterrichten.

- (3) Die Kündigung durch die Geschäftsführenden Gesellschafter ist nur unter Beachtung der Bewilligungsbedingungen über die Gewährung von Fördermitteln, die Kündigung durch die Stiftung nur unter Beachtung des zwischen der Gemeinde und der Stiftung abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrags zulässig.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber den Geschäftsführenden Gesellschaftern. Diese teilen nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.

## **§ 9**

### **Ausschluss von Gesellschaftern, kündigungsloses Ausscheiden**

- (1) Gesellschafter, die in ihrer Person einen wichtigen Grund im Sinne des § 723 Abs. 1 BGB erfüllen, können durch mehrheitlichen Beschluss der übrigen Gesellschafter unter Zustimmung der Geschäftsführenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere auch, wenn der Gesellschafter die Förderung und Umsetzung der PORT-Kriterien und damit die Realisierung des Gesellschaftszwecks nicht mehr mitträgt. Der Ausschluss wird den ausgeschlossenen Gesellschaftern von den Geschäftsführenden Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erklärt.
- (2) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle
  - a) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschaftern oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse,
  - b) der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO durch einen Gesellschafter oder Anordnung der Haft zur Erzwingung ihrer Abgabe,
  - c) des Verlustes der berufsrechtlichen Zulassung für die Berufsausübung,

- d) der Beendigung des Mietverhältnisses – bei der Universität Tübingen des Vertrags über die Lehrpraxis – über die Praxisräume im GZH,
- e) seines Todes.

## **§ 10**

### **Folgen des Ausscheidens von Gesellschaftern**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Ein Abfindungsguthaben wird im Hinblick darauf, dass der Gesellschafter keine Einlage geleistet hat, nicht geschuldet.

## **§ 11**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung der Geschäftsführenden Gesellschafter aufgelöst.

## **§ 12**

### **Berufsausübung im GZH**

- (1) Die Leistungserbringer im GZH üben keine gemeinsame Berufstätigkeit aus. Jeder Gesellschafter ist in seiner Berufsausübung unabhängig und in seinen ärztlichen, therapeutischen oder diagnostischen Entscheidungen vollkommen frei. Die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung nach den einschlägigen Berufsordnungen der Ärzte und Zahnärzte und die berufsrechtlichen Vorgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe werden stets gewahrt. Das Gleiche gilt für die freie Wahl der Patienten zwischen verschiedenen Leistungserbringern.
- (2) Jeder Gesellschafter rechnet seine Leistungen eigenständig und eigenverantwortlich ab. Vertragspartner gegenüber Patienten und Sozialversicherungsträgern ist stets der einzelne Gesellschafter als Leistungserbringer und nicht die Gesellschaft oder die Projektträger. Die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben werden gewahrt.
- (3) Alle datenschutzrechtlichen Vorgaben werden zwischen den Gesellschaftern beachtet. Eine gemeinsame Nutzung von Patientendaten findet in der Gesellschaft

oder zwischen Gesellschaftern nur dann statt, wenn hierzu eine den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende Einwilligung vorliegt.

- (4) Die Leistungserbringer sind berechtigt, untereinander beruflich zulässige Kooperationen einzugehen und Verträge bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit mit Dritten, z. B. Krankenkassen zu schließen. Diese Leistungsbeziehungen binden stets nur den einzelnen Gesellschafter und nicht die Gesellschaft.
- (5) Die Leistungserbringer beabsichtigen, mit Unterstützung durch die Projektträger für das GZH eine Rezeption zu installieren, die insbesondere die Patienten entsprechend ihren medizinischen und gesundheitlichen Bedürfnissen zu den in Betracht kommenden Leistungserbringern geleitet und dort auch ggf. Termine vergibt. Besetzt wird die Rezeption durch Mitarbeiter der Leistungserbringer; die Gesellschaft wird insoweit nur koordinierend tätig. Die vorstehenden berufsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Geschäftsgrundlage des vorliegenden Gesellschaftsvertrags ist das Förderprojekt PORT der Robert Bosch Stiftung GmbH. Die Gesellschafter verpflichten sich, über eine Neuregelung der rechtlichen Verhältnisse zu verhandeln, sofern und soweit sich im Rahmen des Förderprojekts wesentliche Änderungen ergeben oder die Förderung enden sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen abgewichen werden. Dies gilt auch für die Aufhebung und Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle, auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.